



# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der B&A Seetalbau GmbH

Vorbehaltlich spezieller Regelungen im Werkvertrag und dieser AGB gilt die Norm SIA 118 (Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten). Ergänzend gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts (OR).

## 1. Allgemeines und Geltungsbereich

Diese AGB regeln sämtliche Werkverträge zwischen der B&A Seetalbau GmbH, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit Sitz in Römerswil, und ihren Auftraggebern. Sie gelten ausschliesslich für B2B-Geschäftsbeziehungen (Geschäftskunden).

Der Auftraggeber erkennt diese AGB mit Vertragsabschluss als verbindlich an. Entgegenstehende AGB des Auftraggebers finden nur Anwendung, wenn die B&A Seetalbau GmbH diese ausdrücklich schriftlich bestätigt hat. Änderungen und Ergänzungen des Werkvertrags oder dieser AGB sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

## 2. Angebote, Preise und Mehrleistungen

Unsere Offerten basieren auf den zum Zeitpunkt der Erstellung gültigen Kosten (Material, Arbeitslöhne, Transporte, Abgaben). Offerten sind 90 Tage ab Ausstellungsdatum gültig, sofern keine andere Frist vereinbart ist.

Ergibt sich während der Ausführung ein Mehraufwand, der bei Angebotsstellung nicht erkennbar war, wird dieser nach den aktuellen Tarifansätzen der B&A Seetalbau GmbH verrechnet. Nachträge unterliegen denselben Konditionen.

## 3. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle für die Vertragserfüllung notwendigen Unterlagen und Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, insbesondere:

- genehmigte Pläne und Baubewilligungen,
- statische Berechnungen,
- Zutrittsrechte zur Baustelle,
- notwendige Anschlüsse und Infrastruktur (z.B. Strom, Wasser).



Unterlässt der Auftraggeber die rechtzeitige Bereitstellung, übernimmt die B&A Seetalbau GmbH keine Haftung für dadurch entstehende Verzögerungen oder Mehrkosten.

#### **4. Termine und Ausführung**

Die angegebenen Baufristen beruhen auf den geschätzten durchschnittlichen Leistungen. Verzögerungen durch höhere Gewalt, unvorhersehbare Umstände oder durch den Auftraggeber führen zu einer angemessenen Verlängerung der Fristen.

Ein Rücktritt vom Vertrag oder Schadenersatzansprüche wegen Terminverschiebungen sind ausgeschlossen.

#### **5. Übergabe und Abnahme**

Nach Fertigstellung wird das Werk dem Auftraggeber übergeben. Mit Übergabe gilt das Werk als abgenommen, sofern nicht umgehend schriftliche Mängelrügen erfolgen. Erfolgt keine Abnahmeprüfung oder verweigert der Auftraggeber ohne berechtigten Grund die Abnahme, gilt das Werk als abgenommen.

#### **6. Gewährleistung und Haftung**

Die Gewährleistung richtet sich nach SIA 118 Art. 172. Der Auftraggeber hat Anspruch auf Nachbesserung.

Für Personen- und Sachschäden haftet die B&A Seetalbau GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (Produkthaftpflichtgesetz).

Die Haftung für indirekte Schäden, Folgeschäden sowie entgangenen Gewinn wird – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Für vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten besteht keine Haftungsbeschränkung.

#### **7. Zahlungsbedingungen**

Rechnungen sind ohne Abzug innert 10 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar. Bei Zahlungsverzug wird ein Verzugszins von 5% p.a. geschuldet, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Rabatte und Skonti verfallen im Verzugsfall.



Die Zurückbehaltung von Zahlungen aufgrund von Streitigkeiten oder Gegenforderungen ist ausgeschlossen.

## **8. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist das Bezirksgericht des Wahlkreises Hochdorf, Kanton Luzern.

Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht.

## **9. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Römerswil, Oktober 2025

B&A Seetalbau GmbH